



Auslandschweizer-Organisation
Organisation des Suisses de l'étranger
Organizzazione degli Svizzeri all'estero
Organisaziun dals Svizzers a l'ester

Alpenstrasse 26
CH-3006 Bern

Tel. +41 (0)31 356 61 00

Fax +41 (0)31 356 61 01

www.aso.ch, info@aso.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

Bern, 12. Februar 2013

Vernehmlassung zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO), welche die Interessen der 715'000 Landsleute im Ausland wahrnimmt, legt Wert darauf, auf einen aus ihrer Sicht problematischen Aspekt der Revisionsvorlage aufmerksam zu machen.

Art. 5, Buchstabe b des Gesetzesentwurfs knüpft die Unterstützung von Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz im Ausland, die eine Ausbildung in der Schweiz absolvieren, an die Bedingung, dass „sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind“.

Wir erachten dieses Kriterium nicht als sachgerecht. Ausschlaggebend ist in der Praxis nicht die Frage der formellen Zuständigkeit. Entscheidend ist vielmehr die effektive Unterstützung, welche den betroffenen Personen gewährt, verweigert oder nicht in ausreichendem Mass gewährt wird. Erfahrungsgemäss variieren Anspruchsberechtigung, Vergabepaxis, Darlehens- und Stipendienhöhe usf. je nach Herkunftsland der jungen Auslandschweizer/innen beträchtlich. Hinzu kommt, dass sich auf schweizerischer Seite die kantonalen Regelungen erheblich unterscheiden und etliche Kantone eine Unterstützung an Auslandschweizer/innen, insbesondere aus dem EU-Raum, gänzlich verweigern. Daraus resultieren bedeutende, aus unserer Sicht stossende Chancenungleichheiten für junge Auslandschweizer/innen bezüglich einer Ausbildung in der Schweiz.

Wir plädieren deshalb, wenn nicht für eine einheitliche bundesrechtliche Regelung bezüglich Ausbildungsbeiträge für Studierende aus dem Ausland, so zumindest für eine Regelung im Rahmen des vorliegenden Gesetzes, welche auf den effektiven individuellen Bedarf abstellt. Dies bedeutet namentlich, dass von der Unterstützung auszugehen ist, welche die betroffenen Personen von ihrem Wohnsitzland tatsächlich erhalten.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Rudolf Wyder
Direktor